
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.06.2000

3. Instanz

Datum	25.04.2001
-------	------------

Die Beschwerde des KlÄgers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Juni 2000 wird als unzulÄssig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

Die Beschwerde ist unzulÄssig, weil sie nicht in einer den Formerfordernissen des [ÄS 160a Abs 2 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genÄgenden Weise begrÄndet worden ist. Wird â wie hier â als Revisionsgrund ein Verfahrensmangel gerÄgt, so mu dieser nach der genannten Bestimmung "bezeichnet" werden. Eine ordnungsgemÄe "Bezeichnung" des Verfahrensmangels setzt voraus, da im einzelnen ein Verhalten des Gerichts dargetan wird, das, die Richtigkeit der vorgetragenen Tatsachen unterstellt, den behaupteten Verfahrensfehler schlÄssig ergibt (BSG [SozR 1500 ÄS 160a Nr 14](#); Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 190 mwN). Diesem Erfordernis genÄgt die Beschwerde des KlÄgers nicht.

Die Beschwerde ist allerdings nicht schon deswegen un schlÄssig, weil der KlÄger nicht unmittelbar einen VerfahrensverstÄ des Landessozialgerichts (LSG),

sondern einen solchen der Erstinstanz (Sozialgericht (SG) Kiel) r¹/₄gt (vgl Kummer, aaO, RdNr 195). Seine Verfahrens¹/₄ge zielt zwar darauf ab, das SG habe in seinem Urteil vom 25. November 1998 (Az: S 10 V 309/97) zu Unrecht die (prozessuale) Feststellung getroffen, das Verfahren S 10 V 148/95 sei am 28. Februar 1997 durch Klager¹/₄cknahme beendet worden. Sinngemäß r¹/₄gt der Kl¹/₄ger, statt dieses Proze¹/₄urteils hätte das SG im Fortsetzungsverfahren eine Sachentscheidung ¹/₄ber die dem Verfahren S 10 V 148/95 zugrundeliegende Klage treffen m¹/₄ssen (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl RdNr 12 zu [Â§ 102 SGG](#)). Tr¹/₄ffe diese Verfahrens¹/₄ge zu, so w¹/₄rde sich der darin liegende Verfahrensfehler (Kummer, aaO, RdNr 235) in der angefochtenen Entscheidung des LSG fortgesetzt haben, da auch das LSG nicht zur Sache entschieden, sondern lediglich das Proze¹/₄urteil des SG best¹/₄tigt hat (vgl insoweit Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 196; BVerwG, Beschluss vom 16. November 1982 â¹/₄ [9 B 3232.82](#) â¹/₄ Buchholz 310 [Â§ 132 VwGO Nr 216](#); [BSGE 4, 200](#), 201).

Auch der Umstand, da¹/₄ der Kl¹/₄ger nicht ausdr¹/₄cklich darlegt, da¹/₄ das angefochtene Urteil auf dem ger¹/₄gten Verfahrensmangel beruhen kann, macht die Beschwerde noch nicht unzul¹/₄ssig (vgl insoweit Kummer, aaO RdNr 203). Denn diese Darlegung er¹/₄brigt sich hier deswegen, weil sich die Kausalit¹/₄t des ger¹/₄gten Verfahrensfehlers f¹/₄r den Inhalt des LSG-Urteils von selbst versteht (Kummer, aaO RdNr 204). W¹/₄re das LSG n¹/₄mlich von der Wirksamkeit der Klager¹/₄cknahme vor dem SG Kiel am 28. Februar 1997 ausgegangen, so h¹/₄tte es den Rechtsstreit zur¹/₄ckverweisen oder aber in der Sache selbst entscheiden m¹/₄ssen (vgl Meyer-Ladewig, aaO).

Indessen ergibt sich bereits aus dem Beschwerdevortrag, da¹/₄ das LSG in der angefochtenen Entscheidung zu Recht von der Wirksamkeit der Klager¹/₄cknahme ausgegangen ist. Offen kann dabei bleiben, inwieweit allgemein eine wirksame Klager¹/₄cknahme ohne (schriftliche) Proze¹/₄vollmacht vorgenommen werden kann (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, [Â§ 73 RdNr 13b](#); [BFHE 128, 24](#)). Offenbleiben kann auch, inwieweit die in den Versorgungsakten enthaltene Vollmacht auf die Rechtsanw¹/₄ltin R. , die am 28. Februar 1997 vor dem SG die Klager¹/₄cknahme erkl¹/₄rt hat, zweifelsfrei auch die Vertretung im nachfolgenden sozialgerichtlichen Verfahren mitumfa¹/₄te (vgl dazu BSGE [SozR 1500 Â§ 73 Nr 2](#) und [SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2](#) sowie Urteil vom 13. Dezember 2000 â¹/₄ [B 6 KA 29/00 R](#), zur Ver¹/₄ffentlichung in SozR vorgesehen). Denn jedenfalls mu¹/₄ der Kl¹/₄ger die Proze¹/₄f¹/₄hrung der Rechtsanw¹/₄ltin R. gem¹/₄ [Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#) gegen sich gelten lassen.

Gem¹/₄ [Â§ 73 Abs 3 Satz 1 SGG](#) ist im sozialgerichtlichen Verfahren die Vollmacht schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur Verk¹/₄ndung der Entscheidung einzureichen; sie kann auch zur Niederschrift des Gerichts erteilt werden. Dies war im Verfahren S 10 V 148/95 vor dem SG Kiel nicht beachtet worden; eine Vollmacht auf die Rechtsanw¹/₄ltin R. war weder zu den Akten eingereicht noch zu Protokoll gegeben worden. Grunds¹/₄tlich f¹/₄hrt der Mangel einer formgerechten Vollmacht â¹/₄ wenn die formgerechte Vollmachtserteilung nicht bis zum Schlu¹/₄ der m¹/₄ndlichen Verhandlung nachgeholt wird â¹/₄ zur Unwirksamkeit der Proze¹/₄handlungen des nicht entsprechend ausgewiesenen Vertreters (vgl Meyer-

Ladwig, aaO [Â§ 73 RdNr 18 mwN](#)). Dessen ungeachtet muÃ der Verfahrensbeteiligte aber unter bestimmten Voraussetzungen das Handeln eines nur mÃndlich oder Ãberhaupt nicht BevollmÃchtigten gegen sich gelten lassen ([Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#)). Die Formvorschrift des [Â§ 73 Abs 3 Satz 1 SGG](#) hat vor allem den Zweck, die Erhebung von unberechtigten Klagen in fremdem Namen zu verhÃten, dh das Auftreten von vollmachtlosen ProzeÃvertretern zu unterbinden. Dagegen kann sich ein Beteiligter nicht auf die Unwirksamkeit von ProzeÃhandlungen berufen, die ein mit seinem â auch nur formlosen â EinverstÃndnis handelnder ProzeÃvertreter vorgenommen hat. Er muÃ vielmehr gemÃ [Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#) dessen ProzeÃfÃhrung gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mÃndlich Vollmacht erteilt oder die ProzeÃfÃhrung ausdrÃcklich oder stillschweigend genehmigt hat. So liegt der Fall hier. Auch wenn man gemÃ dem Beschwerdevorbringen unterstellt, daÃ der KlÃger bereits vor der Protokollierung der durch die RechtsanwÃltin R. erklÃrten KlagerÃcknahme den Gerichtssaal verlassen hatte, diese letzte ProzeÃhandlung also nicht mehr ausdrÃcklich genehmigt hat, wirkt dennoch die spÃtere KlagerÃcknahme der RechtsanwÃltin R. gegen ihn. Denn er ist mit ihr gemeinsam vor Gericht aufgetreten und hat ihr Auftreten als seine ProzeÃbevollmÃchtigte geduldet. Somit hat er ihr durch schlÃssiges Verhalten formlos ProzeÃvollmacht erteilt. Diese Art der BevollmÃchtigung hat dieselbe Wirkung wie eine mÃndlich erteilte formlose ProzeÃvollmacht. Zwar ist in [Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#) nur von mÃndlicher Vollmachterteilung die Rede; da aber insoweit ohnehin von der Schriftform abgesehen wird, ist ihr eine sonstige formlose Vollmachterteilung durch schlÃssiges Handeln gleichzustellen. Hinsichtlich der von der RechtsanwÃltin R. erklÃrten KlagerÃcknahme hat der KlÃger daher dieselbe Stellung, als hÃtte auf seine â nur formlos bevollmÃchtigte â Vertreterin schriftliche ProzeÃvollmacht vorgelegen. Das gilt um so mehr, als der KlÃger nach den Feststellungen des LSG die Frage nach der RÃcknahme der Klage bei seinem Weggang selbst mit "ja, ja" beantwortet hat. Etwas anderes wÃrde nur gelten, wenn er vor dem SchluÃ der mÃndlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht hÃtte, die RechtsanwÃltin R. solle nicht berechtigt sein, ihn zu vertreten.

Mit dieser Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), wonach die Klage eines BevollmÃchtigten, der eine Klageschrift ohne schriftliche ProzeÃvollmacht einreicht, unzulÃssig ist (vgl insbesondere das zitierte Urteil vom 13. Dezember 2000 sowie den Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃfe des Bundes vom 17. April 1984 â 2/83 = GmSOGB SozR 1500 [Â§ 73 Nr 4 S 8](#) und BSG SozR [Â§ 73 Nr 5 S 12](#); BSG [SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2 S 3](#)). Diese Entscheidungen betreffen sÃmtlich die Frage, ob eine ohne schriftliche Vollmachterteilung erhobene Klage zulÃssig sein kann oder nicht. Sie betreffen jedoch nicht den hier vorliegenden Fall einer klagebeendenden ProzeÃhandlung, die erkennbar mit dem EinverstÃndnis eines Beteiligten erfolgt, ebensowenig die Ausnahmeregelung des [Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#).

Auch die sonstigen VerfahrensrÃgen des KlÃgers sind nicht schlÃssig. Eine Verletzung der FÃrsorgepflicht des Kammervorsitzenden in der mÃndlichen Verhandlung vor dem SG am 28. Februar 1997 lÃt sich aus den vom KlÃger

vorgetragene(n) Tatsachen nicht herleiten. Sie wäre im 1/4brigen für die Wirksamkeit der Klagerücknahme durch die Prozeßbevollmächtigte auch unerheblich.

Die vom Kläger gerügte angeblich fehlerhafte Besetzung des SG Kiel am 28. Februar 1997 ist ebenfalls ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärten Klagerücknahme. Dasselbe gilt für das Vorbringen des Klägers, zum genannten Termin hätte noch ein weiterer Bevollmächtigter geladen werden müssen.

Soweit der Kläger am Anfang und am Ende der Beschwerdebeurteilung darauf hinweist, daß "die gerügten Verfahrensmängel des SG Kiel" grundsätzliche Bedeutung hätten, liegt keine ordnungsgemäße Darlegung eines entsprechenden Zulassungsgrundes iS des [Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) vor. Denn der Kläger unterläßt es, eine abstrakte über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfrage herauszuarbeiten, die für das angestrebte Revisionsverfahren erheblich wäre, und deren Klärungsbedürftigkeit darzulegen (vgl dazu Kummer, aaO, RdNr 106 ff; Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 14a zu [Â§ 160a SGG](#)).

Nach allem erweist sich die Beschwerde als unzulässig, so daß sie entsprechend [Â§ 169 SGG](#) zu verwerfen ist, ohne daß es der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter bedarf (BSG SozR 1500 Â§ 160a Nrn 1 und 5; [BVerfGE 48, 246](#) = SozR 1500 Â§ 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024